

Zusammenfassende Erklärung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet für die Errichtung einer Frei- flächen - Photovoltaikanlage Am Zollstock“ im Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 5



Stadt Mainbernheim

Landkreis Kitzingen

Regierungsbezirk Unterfranken

1. Vorbemerkungen

Dem in Kraft getretenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ist gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beizufügen. Die Gründe, die nach Abwägung mit den geprüften Planungsalternativen zur Auswahl der vorliegenden planerischen Lösung geführt haben, werden dargelegt.

Beim vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan handelt es sich um die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung regenerativer Energien (Sondergebiet Photovoltaikanlage).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 23.04.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 28.05.2020 ist er in Kraft getreten.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange werden in der Begründung (Umweltbericht) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan dargelegt. Dort wird auf die wesentlichen zu erwartenden Umweltauswirkungen eingegangen.

Umweltbezogene Informationen	
Zustand von Natur und Landschaft	Der Planungsbereich umfasst ca. 4,4 ha und liegt zwischen der Staatsstraße St 2419 im Westen und dem Durchlass des Brunnenwasenweges im Osten, südlich der Bahnlinie Kitzingen – Neustadt a. d. Aisch, Bahnstrecke Nr. 5910. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden großteils ackerbaulich genutzt und liegen innerhalb großflächig strukturarmer landwirtschaftlicher Feldgehölze und Heckenstrukturen, welche sich an den Bahnanlagen angliedern, prägen das Areal.
Schutzgutbezogene Betrachtung	
Schutzgut Mensch	
Schutzgut Mensch/ Wohnumfeld	Im Vorhabenbereich befinden sich keine Wohnbauflächen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich im Westen, ca. 600 m entfernt.
Schutzgut Mensch/ Naherholung	Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen.
Schutzgut Mensch/Schallschutz Verkehrslärm	Nähe zur Bahnlinie und Straßen. Vorbelastungen durch Lärm sind gegeben.
Schutzgut Mensch/ Gesamtbewertung	geringe Auswirkungen
Schutzgut Arten und Lebensräume	Innerhalb des Geltungsbereiches besteht eine Vorbelastung des Lebensraumes für Tiere durch die umgebende Verkehrsinfrastruktur (Lärm, Staub) sowie eine Vorbelastung der Tier- und Pflanzenwelt durch die landwirtschaftliche Nutzung (Eintrag von Dünger und Pestiziden). Aufgrund der Hecken und Feldgehölzstrukturen sind Auswirkungen auf wiesenbrütende Arten unwahrscheinlich. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert, welche vom Fachbüro FABION GbR durchgeführt wurde und dem Bericht anhängt. Hier wurden Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Zauneidechse

(*Lacerta agilis*) entlang des Bahndamms nachgewiesen. Es wurden in der saP konfliktvermeidende Maßnahmen entwickelt, und in den Plan integriert. Eine ökologische Baubegleitung wird festgesetzt. Insgesamt werden 17 Strukturen für Zauneidechsen und Schlingnattern auf einem mindestens 3 Meter breiten Bachstreifen angelegt (siehe saP im Anhang).

Aufgrund der Habitatausstattung finden sich im Geltungsbereich mit Umgriff Vogelarten bzw. Vogelgilden der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wälder und Hecken. Von den Vogelarten der offenen Feldflur wurde innerhalb des Geltungsbereiches je ein Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und des Rebhuhns (*Perdix perdix*) festgestellt. Die Felder im Umgriff des Geltungsbereiches sind mit weiteren Feldlerchenrevieren besetzt. Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) brütet mit zwei Revieren unweit außerhalb des Geltungsbereiches.

Von den Bäumen im Geltungsbereich stehen entsprechend des Bebauungsplans zwei im Bereich der geplanten Module und müssen entfernt werden. Sie weisen jedoch keine geeigneten Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten auf. Weitere Gehölze und damit die Gehölz brütenden Arten, sind nicht vom Verlust von Lebensstätten betroffen.

Bei feldbrütenden Vogelarten ist nicht mit dem Verlust von Brutrevieren zu rechnen. Für die gehölzbrütenden Vogelarten gehen möglicherweise einzelne Brutplätze in zwei zu fällenden Bäumen verloren. Betroffen sind jedoch höchstens weit verbreitete und häufige Vogelarten. Auch hier wurden konfliktvermeidende Maßnahmen entwickelt und in den Plan integriert. Eine ökologische Baubegleitung soll die Einhaltung der Maßnahmen überwachen (siehe saP im Anhang).

Es wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt, um Naturschutzkonflikte zu vermeiden und hierfür ebenso eine ökologische Baubegleitung festgesetzt (siehe saP im Anhang). Die Maßnahmen wurden in den Plan integriert.

Nach der Aussage der saP können somit Verletzungen oder Tötungen im Rahmen der Entfernung von Lebens- und Ruhestätten und der Verlust von Brutplätzen und Revieren vermieden werden. CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben der Zaungestaltung erhalten.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche in Form von Extensivgrünland und einer Feldholzhecke sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche). Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmittelinsatz erfährt die Fläche eine Verbesserung.

Auswirkungen von geringer Erheblichkeit

Schutzgut Boden	
Schutzgut Boden/ Versiegelung	Im Bereich der PV-Anlage ist nicht mit einer hohen Flächenversiegelung zu rechnen. Keine Versiegelung mit Betonfundamenten.
Schutzgut Boden/ Funktionen	Der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.
Schutzgut Boden/ Gesamtbewertung	Die Auswirkungen werden als gering für das Schutzgut Boden eingestuft.
Schutzgut Wasser	
Schutzgut Wasser / Überschwemmungsgebiete	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich grenzt ein Graben und eine Feuchfläche an. Das Planungsgebiet selbst liegt jedoch außerhalb der Gefährdungsbereiche zum Schutzgut Wasser.
Schutzgut Wasser/ natürliche Funktionen des Wasserhaushaltes	Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus. Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.
Schutzgut Wasser/ Gesamtbewertung	Keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Schutzgut Klima und Luft	
Schutzgut Klima und Luft/ Luftaustausch	Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind angrenzend vorhanden.
Schutzgut Klima und Luft/ Gesamtbewertung	Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.
Schutzgut Landschaftsbild	Die Fläche befindet sich innerhalb des beeinträchtigten Bereiches der Bahnlinie. Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage ist die Anlage aus dem Stadtgebiet nicht einsehbar. Von südlicher Richtung sind vorgelagerte Eingrünungsstrukturen vorgesehen, um der Auswirkung entgegenzuwirken. Ein im Süd-Westen vorgesehener Anlagenteil wurde aufgrund der Sichtbeziehungen während des Verfahrens zurückgenommen. Südlich der Anlage verläuft eine Hochspannungsleitung, welche das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt.

	Aufgrund dieser Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<p>Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung oder Baudenkmäler ausgewiesen. Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal.</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art in der Teilfläche des Flurstücks 1113 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig.</p>
Schwere des Eingriffs	<p>Insgesamt ist von einer geringen Eingriffsschwere auszugehen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf beträgt 2.399 m²</p>
Ausgleich	Ausgleich erfolgt durch Anlage von Grünland und Heckenpflanzung auf den Flurnummern 1123/1, TF, 1123/2 und 1123/3 im Geltungsbereich.

3. Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren wurde im Stadtrat am 14.02.2019 gefasst und am 22.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches wurde in der Sitzung am 11.04.2019 ein Aktualisierter Aufstellungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde am 17.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 29.04.2019 bis 27.05.2019, die Behörden- / Trägerbeteiligung erfolgte vom 29.04.2019 bis 27.05.2019. Die Entwurfsbilligung einschließlich der Abwägung eingegangener Stellungnahmen erfolgte am 10.10.2019. Die Auslegung erfolgte vom 04.11.2019 bis 03.12.2019. In der Sitzung am 23.04.2020 wurden die zum Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken abgewogen und der Bebauungs- / Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Die Auswirkungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Die Zusammenfassung kann folgender Zusammenstellung entnommen werden:

<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. KG Kitzingen</p>	<p>Gegenstand der Äußerung ist die Vorlage der Planung für eine PV-Anlage von 4,4 ha Größe mit der entsprechend vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes. Die in unserer vorherigen Stellungnahme geforderte saP liegt mittlerweile vor. Von besonderem Interesse ist das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im überplanten Gebiet. In der saP werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität definiert. Der BN fordert, sämtliche in Abschnitt 3 der saP dargelegten Maßnahmen, insbesondere die Anlage der Ausgleichsflächen im Osten und Westen des Geltungsbereiches, unverändert umzusetzen. Der BN begrüßt die Rücknahme der PV-Anlage auf den östlichen Bereich der Fläche an der Bahntrasse, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die in der saP definierten Maßnahmen und auch die Ausgleichsmaßnahmen werden, wie im Bebauungsplan ersichtlich, umgesetzt</p>
<p>LBV Kreisgruppe Kitzingen</p>	<p>1. Grundlagen Artenschutz: Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Ein Bebauungsplan ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB unwirksam, wenn seiner Realisierung dauerhafte Vollzugshindernisse wegen der Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften entgegenstehen. Ein solches Vollzugshindernis ist anzunehmen, wenn für die innerhalb des Bebauungsplangebietes zulässigen Bauvorhaben Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG voraussichtlich nicht erlangt werden können.</p> <p>2. Grundlagen Eingriffsregelung /Erfordernis hinsichtlich des Umweltberichts/saP Es bedarf einer dezidierten Bestandsaufnahme in dem von dem beabsichtigten Plan betroffenen Bereich. Trägt die Stadt dem weder bei der Informationsgewinnung noch bei der Beachtung von Planungsalternativen ausreichend Rechnung, liegt ein Ermittlungsdefizit vor (BVERWG, Beschl. v. 31.01.1997 - 4 NB 27.96 - II. 2.g). Die Anwendung der Eingriffsregelung setzt zunächst die systematische und problemangemessene Erfassung von Natur und Landschaft voraus. Diese Erfassungen sind Aufgabe der planenden Gemeinde/Städte und erforderlich, um die Bedeutung der von der Bauleitplanung betroffenen Flächen bewerten, Standortalternativen entwickeln und gegebenenfalls den Schadensausgleich vorbereiten zu können. Daran hat auch die Rechtsprechung keinen Zweifel gelassen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht anzunehmen, dass dauerhafte Vollzugshindernisse der Bebauungsaufstellung entgegenstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise der Kartierung und der Erstellung der saP wurde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Überlegungen zu Standortalternativen wurden angestellt. Die Lage neben Bahn und die vormalige Nutzung als Deponiestandort sollen vorrangig zur Nutzung von Photovoltaikanlagen herangezogen werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahme der Tierwelt z.B. VGH Kassel, Bescheid vom 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993) • Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997) <p>Der Planungsumgriff beinhaltet Flächen deren dauerhafter Verlust zwangsläufig zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann. Die im Rahmen der saP getätigten Erfassungen und Ausführungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigen die nachstehend aufgeführten FFH Anhang IV Arten nicht bzw. nicht nach den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche Die aktuelle Arbeitshilfe des LfU (Schlumprecht, 2017) bzgl. der Feldlerche ist anzuwenden. Es wurden nur zwei Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Zur Erfassung der Feldlerche sind gem. LfU fünf bis sechs Kartiergänge erforderlich: 3 Begehungen für die erste Brutperiode (Anfang April bis Ende 2. Mai-Dekade) und 2-3 Begehungen für die zweite Brutperiode (Anfang Juni bis Ende 2. Juli-Dekade). Es ist also von einer unzureichenden Datenerfassung auszugehen. <p>Das Vorhabengebiet ist der Kategorie 3 zuzuordnen. Durch die Baumaßnahme geht ein Feldlerchenrevier dauerhaft verloren. Ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist aufgrund des dichten Besatzes an Feldlerchenrevieren nicht möglich. Daher sind entsprechende Maßnahmen zum Ersatz des verlorengehenden Brutreviers (Maßnahmenpakete 1 (10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen) oder Maßnahmenpaket 2 (0,5 ha Blühfläche) oder Maßnahmenpaket 3 (erweiterter Saatreihenabstand, 1ha)) gem. LfU umzusetzen, für welche die Mindestabstände zu vertikalen Strukturen nach den Vorgaben der LANUV NRW (2013) einzuhalten sind: Abstand zu Vertikalstrukturen >50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse) sowie meist mehr als 100 m zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandsaufnahme wurde unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde des Landkreises Kitzingen, Herr Lang) durchgeführt. Diese wird als vollständig erachtet.</p> <p>Besagte Arten wurden in der, dem Bebauungsplan beiliegenden saP behandelt. Die Aussagen und Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandsaufnahme wurde unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde des Landkreises Kitzingen, Herr Lang) durchgeführt. Mögliche, betroffene Flächen wurden ausreichend untersucht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandsaufnahme wurde unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt. Der unteren Naturschutzbehörde zufolge wurde der Einzelfall durch Herrn Lang geprüft und die Fläche ausreichend untersucht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde (Email von Herrn Lang vom 17.12.2019) wird die Auffassung vertreten, dass, aktuellen Untersuchungen (Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“ KLAUS LIEDER, Ronneburg und JOSEF LUMPE, Greiz; rAAb, b.</p>
--	---	---

	<p>Hochspannungsfreileitungen. Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu sichern.</p> <p>• Zauneidechse Da der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund fehlender Untersuchungen außerhalb des Eingriffsgeländes mit unbekannt angegeben wird, ist von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen, so dass aus unserer Sicht CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Die aktuelle Handlungsanweisung des LfU (Hansbauer, 2017) bzgl. der Zauneidechse ist anzuwenden. Grundsätzlich ist das Vorhabengebiet unter der Kategorie 2 und 3 einzuordnen, Nachweise liegen vor. Es sind demnach vier bis sechs Begehungen erforderlich (drei Begehungen April bis Juli zur Erfassung der adulten Tiere und eine zusätzliche Begehung im August/September (Jungtiere, Reproduktionsnachweis), tatsächlich erfolgten nur zwei Begehungen.</p>	<p>(2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1) online: 10 S., Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen.) zufolge auf PV-Freiflächenanlagen auch Feldlerchen brüten, weswegen kein Feldlerchenrevier durch die Planungen verloren geht. Über die derzeitige Planung hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht notwendig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zitierte Handlungsanweisung des LfU von Hansbauer (2017) zur Zauneidechse liegt dem Büro Fabion nicht vor. Sie ist nicht veröffentlicht, damit nicht zugänglich und nicht anwendbar. Die akustischen Erfassungen fanden am Bahndamm statt, davon eine im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche westlich der Photovoltaikanlage. In diesem Bereich ist die Zauneidechse nicht von Eingriffen betroffen. Die Sichtung fand auf der anderen Seite des Bahndamms statt. Auch hier sind Reptilien vom Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich der geplanten Anlage konnte zweimal arttypisches Rascheln festgestellt werden, wie auch der saP zu entnehmen ist. Eine Bestandsaufnahme wurde unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt. Der unteren Naturschutzbehörde zufolge wurde der Einzelfall durch Herrn Lang geprüft und die Fläche ausreichend untersucht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie in der saP</p>
--	--	---

	<p>Die notwendige Ausgleichsfläche für den Verlust muss anhand der aktuellen Kriterien berechnet werden. Für die Ermittlung der Populationsgröße ist als Richtwert ein Hochrechnungsfaktor von mindestens sechs anzunehmen, mit dem die ermittelte Anzahl erwachsener Individuen multipliziert werden muss, um die Bestandsgröße annähernd zu schätzen. Pro Individuum (adult) sind 150 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Die erforderliche Flächengröße ist bei vier festgestellten adulten Tieren (dreimal Rascheln, eine Sichtung) wie folgt zu berechnen: 4 Tiere x Hochrechnungsfaktor 6 x 150 m²/Tier = 3.600 m². Für die vorgezogene Maßnahme ist demzufolge eine Flächengröße von 3.600 m² bei optimaler Habitatstruktur erforderlich. Da eine neu gestaltete Fläche erfahrungsgemäß noch keine optimale Habitatstruktur aufweist, ist hierfür gemäß Arbeitshilfe ein Faktor von 1,5 anzusetzen, so dass letztendlich eine Ausgleichsfläche von 5.400 m² anzulegen ist. Die vorgesehenen Biotopverbesserungsmaßnahmen sind mit einem entsprechenden Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Vergrümnungsmaßnahmen anzulegen, so dass eine Funktionserfüllung mit Baubeginn gegeben ist. Die Flächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu sichern, z.B. durch eine Grunddienstbarkeit.</p> <p>Des Weiteren muss das individuenbezogene Tötungsverbot mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Ein Abfang wäre zudem erforderlich, ggf. muss eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme hierfür vorliegen ist zu prüfen. Eine Überarbeitung hinsichtlich des Tötungs- und Schädigungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG ist daher erforderlich, analog ggf. CEF-Maßnahmen.</p>	<p>beschrieben, sind angemessene und umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die der geringen Anzahl von Begehungen und der entsprechend geringen Anzahl von Beobachtungen Rechnung tragen. Auf einer Länge von ca. 580m und mit einer Breite von ca. 3m werden ca. 1.740m Fläche für die Reptilien zur Verfügung gestellt. Auf der Fläche werden 17 Struktureinheiten eingebracht, die jeweils aufgrund ihrer Ausstattung Winter- und Sommerquartier sowie Reproduktionshabitat bieten. Die Struktureinheiten haben sich bei anderen Vorhaben bewährt und werden als zentraler Bestandteil des jeweiligen Reviers angenommen. Nach der Fertigstellung des Solarparks kann die dort geplante extensive Grünfläche als Nahrungshabitat genutzt werden. Derzeit befindet sich auf einem großen Teil Ackerfläche, die als Nahrungshabitat völlig ungeeignet ist. In die Revierbildung ist die Nahrungsfläche mit einzubeziehen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vergrümnung ist aufgrund der geringen Distanz von wenigen Metern zum Bahndamm die bevorzugte Variante zur Vermeidung von Tötung und Schädigung, da die Tiere dabei selbstständig die Fläche verlassen. Ein Abfang von randlich im Geltungsbereich vorkommenden Tieren wäre für die Tiere eine deutlich größere Belastung. Aufgrund der geringen Distanz sind die neu geschaffenen Struktureinheiten leicht von den Tieren selbst zu besiedeln. Umsiedlungen werden bei größeren Distanzen zwischen freizustellender</p>
--	---	---

	<p>3. Bodenschutz, Umsetzung der neuen DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen“ Da die Fläche der PV-Anlage wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann, sind die natürlichen Bodenfunktionen vorrangig zu sichern und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wiederherzustellen. Diejenigen, die Auswirkungen auf Böden ausüben (z.B. Bodenschadverdichtungen, Bodenvermischungen), ... sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen...“ (§ 7 BBodSchG). Dieser gesetzliche Besorgnisgrundsatz wird regelhaft bei Baumaßnahmen ausgelöst, da im Zuge der Bauaktivitäten Böden mit schwerem Baugerät befahren sowie Böden ausgehoben und umgelagert werden. Dabei können insbesondere schädliche Bodenveränderungen durch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodengefüges (Bodenschadverdichtungen) ausgelöst werden.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Die neue DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen“ konkretisiert diese Pflichten und ist bei diesem Vorhaben anzuwenden.</p>	<p>Fläche und Zauneidechsenlebensraum durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Größere Erdbewegungen werden durch die Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten nicht notwendig. Durch das Vorliegen einer Konversionsfläche ist bereits großflächig kein natürliches Bodengefüge mehr vorhanden. Bereits jetzt ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine Beeinträchtigung des Bodengefüges gegeben. Durch die Extensivierung der Fläche verbessert sich das Bodengefüge nachhaltig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger herangetragen.</p>
<p>Regierung von Unterfranken</p>	<p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat dazu bereits mit Schreiben vom 21.05.2019 Stellung genommen und dabei Bedenken im Hinblick auf ein betroffenes Bodendenkmal erhoben.</p> <p>Da die Äußerungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden, können die diesbezüglichen Bedenken zurückgestellt werden. Im Übrigen werden weiterhin keine Einwendungen gegen die vorliegenden Bauleitplanentwürfe erhoben.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsunterlagen zum Vorentwurf wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Der unteren Naturschutzbehörde wurde die Planung zum Vorentwurf vorgelegt. Die jetzt vorliegende Entwurfsplanung vom 10.10.2019 enthält einige Änderung.</p> <p>In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden einige Vorgaben und Anmerkungen mitgeteilt. Diese wurden im Wesentlichen eingearbeitet.</p> <p>Wenn gewährleistet wird, dass die Festsetzungen unter Punkt 8. (8. bis 8.6), 9. und 13. eingehalten und umgesetzt werden bestehen gegen diese Photovoltaikanlage keine Bedenken. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Festsetzungen eingeflossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. An den besagten Punkten wird im Zuge der Planung festgehalten.</p>

	Die beiden zur Fällung vorgesehenen Bäume dürfen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beseitigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.
Landratsamt Kitzingen, Städtebau	<p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände. Es wird empfohlen die Festlegungen unter Punkt 5. Zu konkretisieren und Gebäude mit Satteldach und naturroter Dacheindeckung festzulegen</p> <p>Punkt 3. Eine Modulhöhe von 3,5m erscheint etwas hoch.</p> <p>Punkt 2. Die Grundfläche von 100m² für eine Freiflächenanlage erscheint etwas gering.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Unterordnung im baulichen Zusammenhang der PV Anlage und der beschränkten Wandhöhe wird von einer Konkretisierung der Festsetzung abgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Um die Fläche jetzt und auch in Zukunft effizient nutzen zu können ist die Höhe von 3,5m angebracht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird redaktionell überarbeitet und konkretisiert. Diese bezieht sich auf die Grundfläche der untergeordneten Nebenanlagen.</p>
Landratsamt Kitzingen, Bodenschutz:	<p>Wie bereits im Flächennutzungs- und Bebauungsplan unter „C. Schutzgut Boden“ dargelegt, befinden sich auf den Fl Nrn. 1112,1113 und 1123(TF) 2 Standorte früherer Mülldeponien.</p> <p>Eingriffe in den Boden sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Bei Entsorgung von Bodenaushub ist mit entsprechenden Kosten zu rechnen. Zu den konkreten Bauvorhaben sind wir als Bodenschutzbehörde sowie das WWA als Fachbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Passus wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p>
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme P-2019-2275-1_S4 vom 14.06.2019 u.a. mit dem Hinweis auf die Aktualisierung der Bodendenkmalflächen. Wir bitten darum, dies noch entsprechend in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Denkmalflächen werden entsprechend aktualisiert.
Markt Willanzheim	<p>Die Bedenken des Marktes Willanzheim wurden bereits im Schreiben vom Mai 2019 ausführlich zum Ausdruck gebracht. Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass das westliche Solarfeld zugunsten einer Ausgleichsfläche aufgegeben wurde.</p> <p>Zu den jetzt vorgelegten Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>„Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch: Auswirkungen auf das Landschaftsbild Von Mainbernheimer Seite wird argumentiert, "Aufgrund der Lage ist die Anlage aus dem Stadtgebiet nicht einsehbar" und die Schlussfolgerung daraus, dass "Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen und somit "die Fläche optimal für die Aufstellung einer PV Anlage geeignet ist".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Dies wird von Willanzheimer Seite so nicht gesehen, da der Eingriff in das Landschaftsbild weiterhin gegeben ist. Auch die Blickbeziehungen ins Steigerwaldvorland und zum Schwanberg sind betroffen.</p> <p>Im Zuge einer gutnachbarschaftlichen Beziehung ist es zu begrüßen, wenn die Wortwahl dieser Passagen angepasst werden.</p> <p>Erschließung Die Forderung nach einer textlichen Festsetzung im B-Plan wird erneuert, weil sonst die Erschließung nicht gesichert ist. Der Aussage im Erläuterungsbericht zu 2.5 Verkehr, nach dem die Erschließung über eine bestehende Feldzufahrt erfolgt, ist rechtlich nicht verbindlich.</p> <p>Abgelehnt wird die Aussage, dass " der Bauherr Aussagen zur Erschließung treffen muss und einen Sondernutzungsvertrag abschließen kann". Die Regelung der Erschließung der geplanten Anlage ist im B-Plan aufzunehmen. Der asphaltierte Wirtschaftsweg ist im Rahmen der Flurbereinigung für 5 Tonnen Achslast ausgebaut und steht im Rahmen seiner Widmung dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung.</p> <p>Die jetzige angedachte gewerbliche Nutzung ist hiermit nicht vereinbar. Aussagen über die Wegebelastung im Bau und Unterhalt fehlen, deswegen wird die Nutzung bis zum Abschluss eines Sondernutzungsvertrages untersagt. Die Festsetzung unter Nr. 16 im B-Plan zu Flurschäden hat keine Verbindlichkeit zum Markt Willanzheim.</p> <p>Die Passage des alten B-Planentwurfes "Die öffentlichen Feld- und Waldwege ... in Absprache mit der Stadt Mainbernheim wiederherzustellen" ist wieder einzufügen und zu ergänzen, dass die öffentlichen Feld- und Waldwege auch mit dem Markt Willanzheim in Absprache wieder herzustellen sind."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Wortwahl in dieser Passage wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist weiterhin über angrenzende Feldwege angedacht, was für Errichtung und Betrieb der Anlage ausreichend ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der asphaltierte Wirtschaftsweg stellt aufgrund seiner Beschaffenheit eine geeignete Erschließungsmöglichkeit für das Vorhaben dar.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Markt Willanzheim liegt mittlerweile vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da eine Nutzungsvereinbarung vorliegt, welche dies regelt, ist eine Anpassung obsolet.</p>
Deutsche Bahn AG	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauleitplanung. Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise übernommen.</p>

	<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht-einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngelände abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.</p> <p>Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Immobilienrelevante Belange: Innerhalb des Geltungsbereiches sind Flächen enthalten, bei denen es sich um ehemalige veräußerte Bahnflächen handelt.</p>	<p>Die Forderung wird in die textlichen Hinweise übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Vermessung</p>
--	--	---

	<p>Eine Vermessung der veräußerten Flächen hat noch nicht stattgefunden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher unsererseits nicht eindeutig festgestellt werden, ob sich der Geltungsbe- reich der Bauleitplanung ausschließlich auf Fremdgrund be- zieht.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass einer Überplanung von <u>Bahngrund im Eigentum der DB Netz AG</u> nicht zugestimmt wird.</p> <p>Ebenso weisen wir darauf hin, dass für die veräußerten Bahn- flächen zum jetzigen Zeitpunkt keine Freistellung von Bahnbe- triebszwecken nach § 23 AEG vorliegt. Bei den überplanten Bahnflächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbe- triebsanlagen, die nicht der Planungshoheit der Kommune, sondern dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundes- amts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsan- lagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 2 S. 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Das Eisenbahn- Bundesamt ist daher gesondert am Verfahren zu beteiligen und im Hinblick auf die geplante Überplanung anzuhören.</p> <p>Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserlei- tungen, Stromleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür ent- sprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsan- träge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhal- tung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rah- men seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung ge- gen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunter- lagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p> <p>Schlussbemerkungen Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass als Eingangs- und Bearbeitungs- stelle der Deutschen Bahn AG für die Vorgänge der Träger Öff- entlicher Belange (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungen, Wasserrecht so- wie Spartenanfragen, Bauanfragen und Baugesuche) aus- schließlich die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 Mün- chen, fungiert.</p> <p>Beteiligungen in digitaler Form bitten wir ausschließlich an un- sere allgemeine E-Mail-Adresse ktb.muenchen@deutsche- bahn.com zu senden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.</p> <p>-</p>	<p>wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden re- daktionell in die Planung eingearbeitet und liegen auch der Bahn vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men. Das Eisenbahn-Bundes- amt wird zur Entwurfsfas- sung am Verfahren betei- ligt. Eine Freistellung wurde beantragt und liegt mittlerweile vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Die Forderung wird in die textlichen Hinweise über- nommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Wird zur Kenntnis genom- men.</p>
--	---	---

Regionaler Planungsverband Würzburg	<p>Der Regionale Planungsverband Würzburg hat dazu bereits mit Schreiben vom 21.05.2019 Stellung genommen und dabei Bedenken im Hinblick auf ein betroffenes Bodendenkmal erhoben.</p> <p>Da die Äußerungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden, können die diesbezüglichen Bedenken zurückgestellt werden. Im Übrigen werden weiterhin keine Einwendungen gegen die vorliegenden Bauleitplanentwürfe erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------------------------	--	---

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Zollstock“ erfolgt die die Ausweisung eines Sondergebiets für die Solarenergienutzung.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der für den Naturraum durchschnittlichen und mäßig empfindlichen Bestandssituation - bezogen auf die meisten Schutzgüter - und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes nur geringe Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Nutzung verändert, aber insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der dauerhaften Nutzungsexensivierung auf den unbebaubaren Grundstücksflächen kaum nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus tragen die Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushalts sowie der Biotopentwicklung und Lebensraumverbesserung zur kleinräumigen Verbesserung des Umweltzustands bei.

Lärmemissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen und das Wohlbefinden des Menschen dauerhaft stören könnten, sind durch die Planung nicht veranlasst. Es verbleiben keine erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der geplanten Flächennutzung.

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Aufgrund der Lage an der Bahnlinie und der Exposition ist die Fläche für die Aufstellung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage geeignet. Aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG mit Beschränkung auf bahn-/autobahnahe Standorte und dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Prüfung von Standortalternativen innerhalb des 110m-Korridors entbehrlich.

5. Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen und der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, lagen keine Sachverhalte vor, die der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der vorliegenden Form entgegenstanden hätten.

Mainbernheim den 28.05.2020

Kraus, 1. Bürgermeister